

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 4. 1. 2024

Nr. 1

1

Feststellungen über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Wetteraukreises (Wahlperiode 2021-2026)

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) gebe ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Wetteraukreises, Frau Tabea Sophia Rösch, gewählt über den Wahlvorschlag der SPD, hat ihr Mandat durch den Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzung des Wohnsitzes im Wetteraukreis verloren und ist aus dem Kreistag des Wetteraukreises ausgeschieden. Der nächste noch nicht berufener Bewerber aus dem Kreiswahlvorschlag der SPD, Herr Dieter Richter, hat auf seinen Sitz verzichtet. Die sodann noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags der SPD

Frau Simone Geist, Echzell

rückt in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen die Feststellungen des Kreiswahlleiters kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Europaplatz, 61169 Friedberg einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist anzugeben, gegen welche der o.g. Feststellungen der Einspruch gerichtet ist.

Friedberg, 18.12.2023

gez. Linhart
Kreiswahlleiter

2

Diversitäts- und Inklusionsbeirat

DIB-2024/01 XII.WP

Donnerstag, den 18.01.2024, 17:00 Uhr

Plenarsaal, Europaplatz, Gebäude B, 61169 Friedberg

Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen
3. Wahl des Vorsitzes
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzes
6. Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds für den Seniorenbeirat
7. Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds für den Psychosozialen Beirat
8. Wahl eines beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss
9. Wahl eines Mitglieds der Sozialpreisjury
10. Verschiedenes

Friedberg, den 21.12.2023

gez. Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete

3

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bilanzsumme	16.926.124,54 Euro
Jahresergebnis +	75.370,16 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 75.370,16 wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 hat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hinrik J. Schröder, 64342 Seeheim-Jugenheim mit Datum vom 21.06.2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetterkreises, Friedberg:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetterkreises, Friedberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetterkreises, Friedberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung von International Standards on Auditing (ISA) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EIGBGes Hessen durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs.2 EIGBGes Hessen unter Beachtung vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach

und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Hinrik J. Schröder.

Hinrik J. Schröder
Wirtschaftsprüfer

Seeheim-Jugenheim, den 21. Juni 2023

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht für 2022 liegen in der Zeit vom 08.01.2023 bis 16.01.2023 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsbetriebes, Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg, Zimmer 21, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Friedberg, im Dezember 2023

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Dr. Jürgen Roth
- Betriebsleiter -

4

Richtlinie zur Förderung von Baumpflanzungen im besiedelten Bereich des Wetteraukreises (Förderrichtlinie Bäume)

1. Förderzweck

Bäume tragen maßgeblich zum Klimaschutz bei. Ein einziger Baum entzieht der Atmosphäre pro Jahr 10 kg CO₂. Außerdem sind Bäume Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und damit wichtig für die Artenvielfalt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 04.04.2022 hat sich der Wetteraukreis zum Ziel gesetzt, die Pflanzung von Bäumen im besiedelten Bereich mit jeweils 10.000 € in den Jahren 2022 und 2023 zu fördern.

2. Antragsberechtigte – Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Vereine, private Bildungseinrichtungen und Unternehmen, die über Flächen im Wetteraukreis verfügen und berechtigt sind, auf diesen Flächen Bäume zu pflanzen.

3. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf von einheimischen Bäumen mit 50% des Kaufpreises und mindestens 25 €, höchstens 50 € pro Baum. Der Baum muss im besiedelten Bereich (bauplanungsrechtlicher Innenbereich) gepflanzt werden. Versandkosten werden nicht gefördert.

Die förderfähigen einheimischen Bäume nach Satz 1 ergeben sich aus der Liste in Anlage 1. Diese Liste kann bei Bedarf jederzeit von der Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege aktualisiert werden. Anwendung findet die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aktuelle Liste.

Pflanzqualität: Gefördert werden Heister ab 1,50 m Höhe und Solitäre ab 1,50 m Höhe. Nicht gefördert werden Niederstämme, Büsche und Sträucher.

Die Pflanzung des Baumes/der Bäume wird gefördert, wenn sie im laufenden Kalenderjahr oder in den zwei Kalenderjahren vor diesem erfolgt ist.

Pro Antragsteller/in und Standortadresse werden maximal fünf Bäume gefördert.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

4. Modalitäten – Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch Banküberweisung. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet (Windhundprinzip). Als Eingangs-

datum gilt das Datum, an dem der vollständig ausgefüllte Antrag und alle erforderlichen Nachweise (s. Nr. 6.) vorliegen. Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Quartals, in dem der Antrag gestellt wurde.

Sollten alle Fördermittel abgerufen sein, werden die Antragsteller/innen darüber informiert. Sollte der Kreistag weitere Fördermittel freigeben, erfolgt die Auszahlung nach deren Freigabe, soweit alle Fördervoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Standorte, bei denen eine Pflicht zur Bepflanzung besteht, z. B. durch den dort geltenden Bebauungsplan. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5. Antragstellung

Die Beantragung der Förderung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme durch Einreichen des Antragsformulars und der notwendigen Nachweise.

Die Antragstellung erfolgt beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege. Sollen mehrere Bäume gepflanzt werden, können diese in einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst werden. Die Förderhöchstgrenze von fünf Bäumen bleibt hiervon unberührt.

Nach Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller/innen eine Nachricht über den Förderentscheid.

6. Nachweise

Als Nachweise sind mit dem Förderantrag einzureichen:

- Beleg/e für die Beschaffung des Baumes/der Bäume
- zwei Fotos des Standortes vor und nach der Pflanzung.

7. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Antragsteller/in ein, dass der Wetteraukreis die personenbezogenen Daten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mit der Einsendung der Fotos überträgt der/die Antragsteller/in dem Wetteraukreis das Recht, diese anonymisiert zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 19.12.2023

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Matthias Walther
Kreisbeigeordneter

Frische Standorte			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchshöhe in Meter	Bemerkung
Bergahorn*	<i>Acer pseudoplatanus</i>	40	S, g
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	40	S
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	15	P
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	25	W
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	15	S, g
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	20	W, K
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>	40	
Feldahorn*	<i>Acer campestre</i>	20	S
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>	20	K
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	30	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20	S
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	20	P
Heimische Obstbäume	-	10	
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	12	W, K
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	40	S
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	40	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	20	W, K
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	30	P
Stieleiche*	<i>Quercus robur</i>	35	
Traubeneiche*	<i>Quercus petraea</i>	40	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	15	S
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	20	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	5	
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	15	K
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	30	
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	30	P

Feuchte Standorte			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchshöhe in Meter	Bemerkung
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	15	P
Esche*	<i>Fraxinus excelsior</i>	40	
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	30	
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	20	N, P
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	20	N, P
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	30	
Silberweide	<i>Salix alba</i>	25	P
Stieleiche*	<i>Quercus robur</i>	35	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	15	S

Trockene Standorte			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Wuchshöhe in Meter	Bemerkung
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	25	W
Feldahorn*	<i>Acer campestre</i>	20	S
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	20	P
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	12	W, K
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	20	W, K
Stieleiche*	<i>Quercus robur</i>	35	
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	5	

Abkürzungen	
W	wärmeliebend
g	giftig
S	schattenverträglich
(g)	schwach giftig
G	nur in Verbindung mit Gebäuden
Kl	benötigt Kletterhilfe
N	verträgt Staunässe
P	Pioniergehölz
K	kalkliebend
*	Auftreten von Schädlingen und Krankheiten möglich (Eichenprozessionsspinner; Rußrindenkrankheit bei Ahornarten)
H	nur als Hochstamm
n. h.	nicht heimisch

Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter <https://ota-wetterau.de/form/150/>



Richtlinie zur Förderung von Streuobst im Wetteraukreis (Förderrichtlinie Streuobst)

1. Allgemeines

Streuobstwiesen prägen seit vielen Jahrhunderten die Kulturlandschaft des Wetteraukreises und erfüllen vielfältige Funktionen: Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, beliebter Naherholungsraum und waren lange Zeit ein wichtiger Faktor für die lokale Wirtschaft und die gesunde Ernährung der Bevölkerung.

Diese Funktionen sind durch den Rückgang der Streuobstwiesen in Gefahr. Deshalb hat es sich der Wetteraukreis mit Beschluss des Kreistages vom 04.04.2022 zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zum Erhalt von Streuobstbeständen mit jeweils 10.000 € in den Jahren 2022 und 2023 zu fördern.

2. Antragsberechtigte - Wer wird gefördert?

Antrags- und zuschussberechtigt sind:

- Die gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände und Naturschutzvereine,
- Vereine, die Naturschutz- und Landschaftspflegeaufgaben übernommen haben,
- Kindertagesstätten und Schulen,
- andere private Gruppen und Privatpersonen, die sich der vorstehenden Aufgaben annehmen, und
- Eigentümer/innen und Pächter/innen geeigneter Grundstücke, letztere im Einvernehmen mit dem/der Eigentümer/in,
- Kommunen.

3. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

- Gefördert wird der Kauf von einheimischen Bäumen gemäß der Anlage 1 mit 50% des Kaufpreises und mindestens 25 €, höchstens 50 € pro Baum einschließlich Pflanzzubehör gem. Nr. 4.). Der Baum muss im Bereich der Flächenkulisse nach Anlage 2 gepflanzt werden. Der Baum soll möglichst von regionalen Anbietern beschafft werden. Versandkosten werden nicht gefördert.
- Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege erstellt die Anlagen 1 und 2, welche bei Bedarf jederzeit aktualisiert werden. Anwendung findet die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung aktuelle Anlage.
- Pro Antragsteller/in, Flurstück und Jahr werden maximal zehn Bäume gefördert. Ausgenommen sind von Kommunen koordinierte Sammelbestellungen.
- Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgänge durch natürliche Ereignisse sind hiervon unbeschadet.
- Gefördert wird die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und bestimmten Laubbäumen (s. Anlage 1) mit einem Kronenansatz in mindestens 1,6 m Höhe. Gefördert werden auch benötigter Verbisschutz, Wühlmauschutz und Pfosten (bis max. 3 Pfosten pro Baum) in Verbindung mit einer beantragten Baumpflanzung.
- Es sind bevorzugt alte und regionaltypische Sorten zu pflanzen, Beispiele siehe Anlage 1.
- Die Förderung ist nur für Pflanzungen auf Grundstücken im Wetteraukreis möglich, die innerhalb der Förderkulisse Streuobst gemäß Anlage 2 zu dieser Richtlinie liegen.

4. Weitere Rahmenbedingungen

- Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Schäden durch Wildverbiss, Wühlmäuse und Beweidung zu schützen.
- Die Entwicklung der Bäume ist mit einem fachgerechten Pflanzschnitt und den erforderlichen Erziehungs-/Pflegeschnitten zu gewährleisten.
- Bei der Neupflanzung ist ein Abstand zwischen den Bäumen von mindestens 10 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist die Nachpflanzung in Lücken bzw. innerhalb des Pflanzrasters bestehender Streuobstbestände.
- Die dauerhafte Pflege muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Bei der Pflege sind vorhandene Mistelbestände zu entfernen. Sie kann sowohl durch die Eigentümerin/den Eigentümer, die Pächterin/den Pächter oder durch beauftragte Dritte vorgenommen werden.

5. Modalitäten – Wie wird gefördert?

- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die Antragstellung erfolgt

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Untere Naturschutzbehörde (Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege).

Folgende Unterlagen sind mit dem Förderantrag einzureichen:

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücken, auf denen die Maßnahme/Pflegemaßnahme stattfinden soll/en,
- eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht. Die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege behält sich vor, im Einzelfall weitere erforderliche Unterlagen nachzufordern,
- Fotos von den gepflanzten Bäumen.

Unvollständige Anträge werden in der Regel nicht berücksichtigt.

- Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Zuwendungen des Wetteraukreises sind freiwillige Leistungen.
- Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- Soweit die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümerin/Eigentümer oder Pächterin/Pächter der Grundstücke ist, auf denen die Pflanzung erfolgen soll, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers vorzulegen.
- Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Untere Naturschutzbehörde.
- Die Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstbestände sind wegen der Unzulässigkeit von Doppelförderungen nur förderfähig, sofern diese nicht bereits über ein anderes Förderprogramm gefördert werden. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen der Antragstellerinnen und Antragsteller ohne rechtliche Verpflichtung.
- Die Förderungen erfolgen unbeschadet sonstiger erforderlicher Genehmigungen.
- Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden.

6. Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Beleg/e für die Beschaffung des Baumes/der Bäume und von zwei Fotos des Standortes vor und nach der Pflanzung.
- Teilauszahlungen des in Aussicht gestellten Zuwendungsbetrages sind nicht möglich.
- Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Quartals, in dem der Antrag gestellt wurde.
- Die bewilligte Zuwendung kann entsprechend gekürzt werden, wenn
 - o die tatsächlichen Kosten geringer sind, als der im Zuwendungsbescheid angeführte Förderbetrag,
 - o die Maßnahme im Nachhinein eine andere öffentliche Förderung erhält,
 - o die Maßnahme gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - o sonstige Verstöße gegen diese Richtlinie vorliegen (Es wurden zum Beispiel bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht oder es wird nachträglich eine unsachgemäße Verwendung der Zuwendung festgestellt).
- Die Zuwendung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres abzurufen.

7. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen der/die Antragsteller/in ein, dass der Wetteraukreis die personenbezogenen Daten wie im Antragsformular angegeben ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, bei Rückfragen zu den Antragsunterlagen und zur Auszahlung der Förderung verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mit der Einsendung der Fotos übertragen die Antragsteller/innen dem Wetteraukreis das Recht, diese anonymisiert zu

Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu veröffentlichen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Friedberg (Hessen), den 19.12.2023

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gez.
Jan Weckler
Landrat

gez.
Matthias Walther
Kreisbeigeordneter

Förderfähig sind folgende Baumarten und Obstsorten

Baumart	Sorte (Beispielliste, nicht abschließend)
Apfel	<p>Lokale Sorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenstädter Roter • Dorheimer Streifling • Friedberger Bohnapfel • Heuchelheimer Schneeapfel • Himbacher Grüner • Körler Edelapfel • Weilburger <p>Historische Sorten*:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ananasrenette • Bittenfelder • Brettacher • Danziger Kantapfel • Kaiser Wilhelm • Rheinischer Bohnapfel • Schafsnase <p>Standardsorten**:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Goldparmäne • Jonagold • Regina • Topaz <p>Weitere für Wetteraukreis geeignete Sorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenstädter Mostapfel • Baumanns Renette • Boikenapfel • Champagner-Renette • Cox-Orangenrenette • Geflammter Kardinal • Geheimrat Dr. Oldenburg • Goldrenette von Blenheim • Gravensteiner • Jakob Lebel • Kanada-Renette • Landsberger Renette • Renette von Zuccalmaglio • Rheinischer Bohnapfel • Rote Sternrenette • Roter Trierer Weinapfel • Schöner von Boskoop
Birne	<p>für Wetteraukreis geeignete Sorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alexander Lukas

	<ul style="list-style-type: none"> • Blumenbachs Butterbirne • Diels Butterbirne • Gute Graue • Gute Luise von Avranches • Köstliche von Charneu • Madame Verté • Mollebusch • Pastorenbirne • Weiße Winterbirne
Kirsche	für Wetteraukreis geeignete Sorten: <ul style="list-style-type: none"> • Büttner rote Knorpelkirsche • Große Schwarze Knorpelkirsche • Großer Gobet • Hedelfinger • Koburger Mai-Herzkirsche • Lauermannskirsche • Schattenmorelle • Schneiders Späte Knorpelkirsche • Süße Frühweichsel
Pflaume	für Wetteraukreis geeignete Sorten: <ul style="list-style-type: none"> • Große Grüne Reneklode • Hauszwetsche • Mirabelle von Nancy • The Czar • Wangenheims Frühzwetsche • Zimmers Frühzwetsche
Reneklode	
Mirabelle	
Speierling	
Walnuss	
Edelkastanie	

*) Als historische Sorten gelten Sorten, die seit vielen Jahren auf den Streuobstwiesen unserer Region angebaut werden, aber nicht zwingend typisch für unsere Region sind.

***) Als Standardsorten sind alle anderen modernen Sorten zu verstehen, die vorwiegend für den Erwerbsanbau gezüchtet werden

Nicht gefördert werden:

- * Sträucher und Spindelobst
- * Nicht heimische Sorten
- * Die Wiederanpflanzung nach Rodung einer Obstplantage
- * Zierobstbäume.

Die Pflanzung von Obstbäumen und bestimmten Laubbäumen wird nach dieser Richtlinie nur innerhalb einer bestimmten Flächenkulisse gefördert, in der schon ein Zusammenhang mit vorhandenem Streuobst besteht.

Die Flächenkulisse steht unter dem Vorbehalt einer genaueren Ausarbeitung und Aktualisierung.

Die aktuelle Fassung finden Sie im Internet:

Seite mit weiteren Informationen:

<https://wetteraukreis.de/wetterau/kreiskarten/themenkarten>



Karte Streuobstförderung:

<https://gis.wetterau.de/GISWetterau/synserver?project=Streuobst&x=493053&y=5576404.809753619&scale=300000&rotation=0&view=Streuobstkulisse&client=core&language=de>



Hinweis:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter

<https://ota-wetterau.de/form/152/>

